

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0650/2022**

Datum: 12.04.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechtsamt

Betrifft: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zur Ergänzung von Regelungen zur Durchführung von Briefwahlen

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	26.04.2022	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde nach § 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gemäß der beigefügten Anlage um § 12 a zu ergänzen.

i. V. Anne Fellner
Erste Beigeordnete
Baudezernentin

Anlage
§ 12 a Briefwahl

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der letzten Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.6.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) wurde in § 34 BbgKVerf, der die Einberufung einer Stadtverordnetenversammlung regelt, der neue Absatz (1a) eingefügt. Diese Regelung gestattet grundsätzlich Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung per Video teilzunehmen. Gemäß § 34 Abs. 1 a Satz 8 BbgKVerf sind in diesem Falle geheime Wahlen unzulässig. Diese haben im Nachgang zur jeweiligen Sitzung als Briefwahlen zu erfolgen.

Eine nähere Regelung ist nach § 34 Abs. 1 a Satz 10 BbgKVerf in die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen.

Die derzeitige Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sieht keine Briefwahlen vor. Mit § 12 a soll der Gesetzesänderung Rechnung getragen werden und eine erforderliche Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.